

# SATZUNG

## über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lütetsburg (Sondernutzungssatzung) vom 21.06.2010

### Präambel

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, § 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 FStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

#### § 2

##### Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
  1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern, soweit sie nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind,
  2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
  4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
  5. Werbung mit Lautsprechern,
  6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  7. Werbung mit Lautsprechern,
  8. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### § 3

##### Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen

versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat weder gegen die Gemeinde Lütetsburg noch gegen den Straßenbaulastträger einen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen bzw. die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung der Gemeinde Lütetsburg mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde Lütetsburg eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde Lütetsburg kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Lütetsburg die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Lütetsburg angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Lütetsburg ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Haus-, Wohnungs- und Geschäftseingänge sowie Grundstückszu- und -ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Lütetsburg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder die Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen

oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG/§8 Abs. 7a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBI S. 139) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBL. S. 101).

- (8) An Straßenbeleuchtungsmasten in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Lütetsburg ist das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten, Werbefahnen, Schriftbändern und ähnlicher Einrichtungen nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Lütetsburg haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Lütetsburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Lütetsburg für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde Lütetsburg dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde Lütetsburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Lütetsburg aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Lütetsburg kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Lütetsburg sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Lütetsburg kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis zur Sondernutzung eine Kautions als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist die Gemeinde Lütetsburg berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautions wird auch bei Ersatzvornahme bei Nichtentfernung in Anrechnung gebracht.

## **§ 7**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
  2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,
    - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
    - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 qm in Anspruch genommen werden;
  3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 60 cm in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen

und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde Lütetsburg anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;

5. Nutzungen aller Litfasssäulen und sonstiger öffentlicher Sichtwerbeflächen, die für diesen Zweck gewidmet sind.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Sicherheit des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 9**

### **Sondernutzungsgebühren**

Für die Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

## **§ 10**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Lütetsburg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
2. den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 5 Abs. 6 oder § 7 (1) Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
5. gegen § 5 Abs. 8 verstößt,
6. der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Nds. SOG bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen in der Gemeinde Lütetsburg - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 21.06.2010

### Präambel

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Gebühren und Kautionen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lütetsburg vom 21.06.2010 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG)..

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. die Antragstellerin/der Antragsteller,
  2. die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  4. die oder der, die/der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  2. für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01;
  3. für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie können von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lütetsburg haben, Zug um Zug bei Aushändigung der Erlaubnis erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 4**

##### **Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

- (1) Von der Gebühr und der Hinterlegung der Kautions sind befreit:  
Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder sowie die Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:  
Politische Parteien für Sondernutzungen politischen Inhalts anlässlich allgemeiner Wahlen, wenn die Sondernutzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor dem Wahltag beginnt.  
Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen.

#### **§ 6**

##### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Lütetsburg Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 NKAG).

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.